

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3)

**Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**



Der Senat von Berlin  
SenInnDS - III A 2 - 03717  
Tel: 9(0)223-2106

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB -

über

**Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**

---

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz und übersendet anbei den Entwurf (Stand 14.03.2019); redaktionelle Änderungen sind noch möglich.

Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und Helfende in Katastrophenschutzorganisationen haben sowohl nach Berliner als auch nach Brandenburger Landesrecht gegenüber ihren Arbeitgebern oder Dienstherrn den Anspruch, für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts freigestellt zu werden (Benachteiligungsverbot).

Auf Grund der starken Pendlerbewegungen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stehen Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von Hilfsorganisationen aus dem Land Brandenburg vielfach in Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen im Land Berlin und umgekehrt. Da die Freistellungsansprüche sich bisher auf den Geltungsbereich des jeweiligen Landesrechts erstrecken, sind Arbeitgeber nicht verpflichtet, Beschäftigte freizustellen, wenn diese im jeweils anderen Land ihr Ehrenamt ausüben.

Das kann zu Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz führen.

Der Staatsvertrag stellt im Sinne der Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes die Freistellung der betroffenen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger auch bei Dienstherren und Arbeitgebern im jeweils anderen Bundesland sicher, indem die Regelungen zum Benachteiligungsverbot wechselseitig auch im jeweils anderen Land für entsprechend anwendbar erklärt werden. Gleiches gilt für die Erstattungsregelungen, nach denen Arbeitgebern das fortgezahlte Entgelt vom Träger des Brandschutzes zu erstatte ist.

Für die ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Ländern Brandenburg und Berlin, die in dem jeweils anderen Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird die Rechtssicherheit geschaffen, dass sie für einen Einsatz, eine Übung oder eine Ausbildung freigestellt werden müssen.

Alle Bürgerinnen und Bürger in den Ländern Berlin und Brandenburg profitieren von einem stark aufgestellten Brand- und Katastrophenschutz.

Mit dem Staatsvertrag wird die Grundlage geschaffen, auf die im jeweils anderen Land Erwerbstätigen zuzugreifen, die sich ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagieren. Das verbessert die Aufwuchsfähigkeit des ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzsystems gerade in länger andauernden Schadenslagen größeren Ausmaßes.

Die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften wird mit den Regelungen nicht beeinträchtigt. Die hauptamtliche Tätigkeit wird gegenüber dem freiwilligen Engagement als vorrangig behandelt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich nicht.

Berlin, den 26. März 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Andreas Geisel

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres und Sport

# **Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**

Das Land Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

und  
das Land Brandenburg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen folgenden Staatsvertrag:

## **Präambel**

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden für viele Menschen einen gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum und sie sind Partner für eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Die Länder Berlin und Brandenburg sind deshalb übereingekommen, die landesgrenzüberschreitende Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für ehrenamtlich Engagierte in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz zur Teilnahme an Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen durch den nachfolgenden Staatsvertrag zu regeln:

## **Artikel 1**

### **Anerkennung von Vorschriften**

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg und für Mitglieder der im Land Brandenburg im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die jeweils einer Erwerbstätigkeit im Land Berlin nachgehen, gilt § 8 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. Bln S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. Bln S. 240) geändert worden ist, entsprechend.
- (2) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Berlin und für freiwillige Helfer im Katastrophenschutzdienst des Landes Berlin, die jeweils einer Erwerbstätigkeit im Land Brandenburg nachgehen, gilt § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg I S.197), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. Bbg I Nr. 12) geändert worden ist, entsprechend.
- (3) Sofern für Angehörige von Berufsfeuerwehren, von Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften und von Werkfeuerwehren der ehrenamtliche Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz zulässig ist, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## **Artikel 2**

### **Erstattung**

Die Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die oder der ehrenamtlich Engagierte das Ehrenamt ausübt.

## **Artikel 3**

### **Kündigung**

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **Artikel 4**

### **Ratifikation, Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

[...], den [...]

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident